

da der Wohnsitz des Verleihers der Erfüllungsort ist, während bei der mitverkauften Verpackung der Wohnsitz des Empfängers als (Rück-) Verkäufer Erfüllungsort ist und durch die termingemäße Absendung die Frist daher gewahrt wird.

Der Anspruch auf Ersatz eines durch Verzug mit der Rückgabe der Verpackungsmittel dem Lieferanten entstandenen Schadens besteht bei Verpackungsmitteln der Lebensmittelindustrie nur insoweit, als der nachgewiesene Schaden die in der AO M 1/47 festgesetzte Verzögerungsgebühr übersteigt, da die Verzögerungsgebühr nicht nur Zwangsgeld ist, sondern auch dem Lieferanten den meist sehr schwierigen Schadensnachweis im einzelnen ersparen soll (streitig!). Bei anderen Verpackungsmitteln wird man abweichend von der allgemeinen Regel³⁵⁾ die Geltendmachung eines Verzugschadens auch neben der Vertragsstrafe, die an das Landespreismaß abzuführen ist, zulassen müssen, falls nicht in Durchführungsbestimmungen die Preisbehörden ermächtigt werden, einen dem tatsächlich entstandenen Schaden entsprechenden Teil der Vertragsstrafe dem Lieferanten zu belassen.

Verzögerungen durch Planungsmaßnahmen der Wirtschaftsverwaltung bewirken Fristverlängerung. Sonstige, nicht auf Verschulden beruhende Verzögerungen, wie Versandsperrre, unvorhergesehen lange Versanddauer³⁶⁾, begründen keinen Verzug und somit auch keinen Anspruch auf die Vertragsstrafe nach der AO vom 27.1.1949(20), jedoch kann der Lieferant der Lebensmittelindustrie das (von Verschulden unabhängige) Zwangsgeld der AO M 1/47 auch in diesen Fällen fordern.

IV.

Die Entscheidung der Streitigkeiten aus der Rückgabepflicht für Verpackungsmittel der Lebensmittelindustrie und aus der Geltendmachung der Verzögerungsgebühr hat nach § 10 der AO M 1/47 durch ein bei der Industrie- und Handelskammer des Lieferanten zu bildendes Schiedsgericht zu erfolgen, wodurch ein von Amts wegen zu beachtender Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges³⁷⁾ zugunsten eines gesetzlichen Schiedsgerichts³⁸⁾ begründet wird, das durch Mitwirkung branchekundiger, mit den tatsächlichen Verhältnissen genau vertrauter Schiedsrichter eine rasche und wirklichkeitsnahe Regelung, möglichst im Vergleichswege, bewirken soll. Schiedssprüche, die zwingende Gesetzesvorschriften verletzen, und dadurch den Absichten der Wirtschaftsplanungsbehörde zuwiderlaufen, können als ordnungswidrig nach § 1041 Ziff. 2 ZPO durch das ordentliche Gericht auf Grund einer Aufhebungsklage aufgehoben werden³⁹⁾.

Für Streitigkeiten aus der Rückgabepflicht für Verpackungsmittel, die von nicht zur Lebensmittelindustrie gehörenden Lieferanten überlassen worden sind, sowie aus der Forderung der Vertragsstrafe ist nach § 10 der AO vom 27.1.1949 der ordentliche Rechtsweg gegeben⁴⁰⁾, jedoch mit der Maßgabe, daß die Industrie- und Handelskammer des Lieferanten „als Schlichtungsstelle zuständig“ ist. Das bedeutet, daß die Industrie- und Handelskammer als Gütestelle im Sinne von § 495 a Abs. 1 Ziff. 1 ZPO anzusehen ist, deren Ausgleichtsversuch ein Güteverfahren vor dem ordentlichen Gericht überflüssig macht; andererseits stellt aber ihr Schlichtungsversuch zugleich eine Prozeßvoraussetzung für das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht dar. Zweckmäßig ist in jedem Falle die restlose Klärung des Sachverhalts durch die Industrie- und Handels-

³⁵⁾ § 341 Abs. 1 und 2 BGB; Enneccerus-Lehmann (1930) § 37 III, 1 b.

³⁶⁾ Verzögerung in der Rückgabe der an Dritte weitergelieferten Verpackung durch diese entschuldigt nicht!

³⁷⁾ Baumbach ZPO (14. Aufl.) Anm. 3 B zu § 274.

³⁸⁾ Baumbach ZPO, Gr. 1 A vor § 1025.

³⁹⁾ Die herrschende Meinung verneint die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufhebung des Schiedsspruches, wenn dieser eine gewöhnliche zwingende Vorschrift oder sachliches Recht verletzt (vgl. Baumbach ZPO Anm. 4 C zu § 1041). Da aber bei den Rückgabe der Verpackung regelnden Anordnungen nach ihrer Zweckbestimmung — Planungsmaßnahme und Preisregelung — ihr öffentlich-rechtlicher Gehalt überwiegt, würde ein hiergegen verstößender Schiedsspruch zugleich gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von § 1041 ZPO verstößen.

⁴⁰⁾ Die Auslegung, die Fassung des § 10 — „der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen“ — bedeute lediglich einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Aufhebungsklage gegen bindende Schiedssprüche gemäß § 1041 ZPO, dürfte nicht zutreffen, da die Möglichkeit der Aufhebungsklage bei den Voraussetzungen des § 1041 ZPO stets gegeben ist und es solchen Hinweisen im Gesetz daher nicht bedürft hätte.

kammer und bei erfolglosem Schlichtungsversuch die Abgabe eines begründeten Vergleichsvorschlages, der dem ordentlichen Gericht Anhaltspunkte für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts gibt, um auf diese Weise die spezielle Sachkunde der Schlichtungsstelle auch dem Gericht für seine Rechtsfindung nutzbar zu machen.

Aus der Praxis — für die Praxis

öffentliche Wiedergutmachung eines Nazi-Unrechtes

Die deutsche Justiz hat sich während der Nazizeit in unzähligen Fällen zum Büttel der nazistischen Gewalttäter herabwürdigen lassen, denen sie als Mittel dazu diente, durch Ausübung einer Willkür- und Terrorjustiz politische Widersacher unschädlich zu machen. So künden die Strafregister zahlreicher unerschrockener antifaschistischer Widerstandskämpfer von den drakonischen Urteilen, die sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die berüchtigten Sondergerichte einschließlich des sogenannten Volksgerichtshofs erlassen haben. Ein Mittel, diese Urteile zu beseitigen und damit ein Unrecht wiedergutzumachen, gibt uns der auf Grund der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats am 30. 7. 1946 erlassene Befehl der SMAD Nr. 228.

Nach Ziff. 1 dieses Befehls sind alle in der Zeit vom 30. Januar 1933 ab von deutschen Gerichten erlassenen Urteile, die wegen politischer, gegen den Hitlerstaat gerichteter Straftaten erlassen wurden, für nichtig zu erklären. Das Verfahren, das auf Antrag des Verurteilten bzw. seiner Angehörigen oder der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer des für den Wohnsitz des Verurteilten zuständigen Landgerichts durchgeführt wird, ist an sich ein reines Beschlußverfahren. Nicht immer aber wird die Nichtigkeitserklärung eines während der Nazizeit ergangenen Urteils allein durch Absetzung eines schriftlichen Beschlusses der dem Verurteilten widerfahrenen Unbill gerecht werden. Vielmehr wird es Fälle geben, in denen dem Anspruch des Antragstellers auf Genugtuung in besonderer Form Rechnung zu tragen ist.

Einen solchen herausragenden Fall bilden die in den sog. „Hecklinger Mordprozessen“ in den Jahren 1933 und 1934 ergangenen Urteile, die durch ihre besonders auffällige Willkür und Härte seinerzeit in der ganzen Welt Empörung ausgelöst haben. Wegen eines Zusammenstoßes zwischen Antifaschisten und SA-Leuten in Hecklingen, bei denen ein SA-Mann durch einen Pistolenschuß getötet wurde, erging durch das Schwurgericht Dessau zunächst gegen drei Antifaschisten wegen gemeinschaftlichen Mordes ein Todesurteil, das an zwei Verurteilten alsbald vollstreckt worden ist. Die noch vorliegenden Akten lassen deutlich erkennen, daß unter Nichtachtung der tatsächlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme und unter Zugrundelegung eines unzulässig ausgedehnten Begriffs der Mittäterschaft ein ausgesprochenes Tendenz- und Fehlurteil ergangen ist. Dies erhellt auch die Tatsache, daß elf weitere, ebenfalls wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilte Antifaschisten nach Durchführung der gegen das Urteil eingelegten Revision lediglich wegen Raufhandels zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Angeichts dieser besonderen Umstände wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die zuständige Strafkammer das Verfahren nach Befehl Nr. 228 in diesem Falle an Ort und Stelle in Hecklingen am 21. Februar 1949 in Form einer öffentlichen Sitzung durchgeführt. Die Sitzung, zu der die Verurteilten bzw. deren Angehörige geladen waren, und der ein Vertreter des Justizministeriums sowie der Generalstaatsanwalt und Vertreter der politischen Parteien, der VVN und anderer Massenorganisationen beiwohnten, fand bei der Bevölkerung starkes Interesse.

In der Verhandlung stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, gemäß Befehl Nr. 228 die Schwurgerichtsurteile aus den Jahren 1933 und 1934 für nichtig zu erklären, wobei gleichzeitig die Gründe dargelegt wurden, aus denen die Urteile sowohl als Tendenz- wie auch als Fehlurteile anzusehen waren. Das Gericht verkündete sodann den Beschluß, durch den dem An-